§ 7 Polizeiliche Massnahmen im Allgemeinen

weitergegeben werden.²³⁷ Dies ist bei der Baubewilligung, die sachbezogen ist, nicht der Fall.²³⁸

2. Voraussetzungen

Die Einführung einer Polizeibewilligungspflicht kann einen Eingriff in ein verfassungsmässig gewährleistetes Recht darstellen. In den meisten Fällen dürften die Handels- und Gewerbefreiheit und die Eigentumsgarantie betroffen sein, so dass sich die Zulässigkeit der Polizeibewilligungspflicht nach den für Grundrechtsbeschränkungen geltenden Voraussetzungen richtet. Aber auch dort, wo es nicht um den Schutz von Grundrechten geht, sind die Grundsätze, die das gesamte öffentliche Recht beherrschen, zu beachten.

a) Gesetzliche Grundlage

Die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung für die Ausübung einer Tätigkeit muss sich auf ein Gesetz im formellen Sinn stützen können.²³⁹ Ausnahmsweise kann die Polizeigeneralklausel²⁴⁰ herangezogen werden, wenn dafür die Voraussetzungen gegeben sind.²⁴¹ Sie ersetzt in diesem Fall die besondere gesetzliche Grundlage.

b) Öffentliches Interesse

Die polizeiliche Bewilligungspflicht muss durch ein ausreichendes öffentliches Interesse gedeckt sein. Dazu zählt jedenfalls der Schutz der Polizeigüter.²⁴² Einen solchen Zweck verfolgt beispielsweise das Gesetz

Z. B. die Berufsausübungsbewilligungen, wie die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts (Art. 1 RAG), des Treuhänders (Art. 1 TrHG), des Patentanwalts (Art. 1 PAG) oder des Berufs eines Wirtschaftsprüfers (Art. 1 WPRG).

²³⁸ Vgl. Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 538 f., Rdnr. 2533; Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 295; vgl. auch Frick, S. 307 f.

²³⁹ Vgl. z.B. die Bewilligungspflicht zur selbständigen Ausübung des Berufes der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten in Art. 2 IAG.

²⁴⁰ Zur Umschreibung siehe Art. 22 PolG und hinten S. 536.

²⁴¹ Siehe Kley, Verwaltungsrecht, S. 197.

Vgl. etwa StGH 1998/47, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 2/2001, S. 73 (78), wo festgehalten wird, dass ein öffentliches Interesse «in Form des Polizeigüterschutzes» vorliege, da die Öffentlichkeit vor Täuschung und Irreführung geschützt werden solle.